

AB

1777

1.) See in am. No 2318

2.) oo Km

F 12
Gm

11
Nothwendige
Abgetrungenene Ehrenret-
tung Wilhelm Ferdinands von Efferen/
Chur-Fürstlichen Mainzischen Rath vnd Vice-
thumbs zu Aschaffenburg/

Wider

Einen Bößhafften Calumnianten / welcher
sich mit erdichtem Nahmen Wernerum Albertum ab
Obrinca nennet / vnd die zwo von Christian Gottlieb von Friedberg/
vnd Christoffen von Bingerdorff newlich in Truck außgebene
Schriffteu Politischer weis / sedoch mit vn menschlichen
iniurien Hohen vnd Niderstands Personen
zu widerlegen vnderstehet /

Der Wahrheit zu Schutz vnd Stewer / der Lügen aber zu ewigen
Schanden ins Römisch Reich publicirt den
15. Iunii, 1617.



Im Jahr / M. D C. X V I I.

Frankfurt / bey Theobald Schönwetter zu finden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text, appearing as a separate line or short paragraph.

Faint text at the bottom of the page, possibly a date or signature.



Wol ich der sichern hoffnung gelebe/ es sey
 mein aufrichtiges procedere, Wandel/
 vnd Leben allen Christlichen Regenten/dem
 Römischen Kayser / Königen / Chur-Für-
 sten / Fürsten/ Graffen / Herren vnd Edlen
 in vnd außhalb des H. Römischen Reichs / insor derheit
 dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Johannes
 Schwickhardt / Erz-Bischoffen zu W. i. k. / des H. Röm-
 ischen Reichs durch Germanien Erz-Erzlern vnd Chur-
 Fürsten/meinem grädigsten Fürsten vnd Herren/meine nun-
 mehr in die sechs Jahr seiner Churf. Gn. gelaisete schuldige
 treweste dienst also befand / daß die newlich wider mich ganz
 vnverschulter ding von Wenero Alberto ab Obrinca
 leichtfertig mit schandlosen Landlügen außgesprangte schmä-
 he / vnd betröbeliche Schrifften keinen glauben finden wer-
 den/wie ich mich dessen allen in gutem Gen. issen frey vnd vns-
 schuldig weiß/vnd mit nichten zubefahren habe.

Weiln dannoch der Welt Bößheit dermassen gestiegen/
 daß handgreiffliche angestrichene Lügen der öffentlichen war-
 heit/das verdecktes übel vnd Laster denen Tugenden/Gewalt
 dem Rechten / vnd der Verleumbler falsches Anbringen der
 kundbaren Vnschuld offte vorgezogen / oder je gleich gehalten
 werden. Als bin ich durch obgemeltes Calumnianten Eh-
 renrührige vnleidliche Schmaheschrifften diese meine Eh-
 renrettung fürderlich ins Reich zu publiciren, ne famam,
 quæ vita charior esse debet, negligendo, in me ipsum
 crudelis sim, gleichfalls gezwungen worden / dabey dann ich
 durchaus nicht gemeint jemand hohen / oder nidernstandis
 an seinen Ehren im geringsten anzugreifen/sondern allein der
 gangen welt offenbahr zumachen / daß nicht ich der beschul-
 digten Freuel / vnnnd betroherten Straffen/wol aber der newen
 A ij Obrinca



Obrinca eines mehrern Ernstes nach aufweisen der beschriebenen Kayserlichen rechten schuldig vnd würdig s. y.

Zu welchem Zweck zugelangen/sollen dessen vnder V Veneri Alberti ab Obrinca verborgenes Calumnianten Namen wider alle Catholische Geist- vnd Weltlich Obrigkeitten/ vnd in specie wider mich dieß Jahres in offnem Truck außgebene calumnia vnd vnverantwortliche Lasterunge in möglicher Kürze vor Augen gestellt/ mit warheits grund beantwortet/ vnd one Schewen jederman gesunden Verstands zuerkennen heimgaben werden.

Quando implebitur Prophetia Danielis in hoc Antichristo ?

Anfänglich sagt Calumniant pap. 4. daß der Pabst zu Rom der Antichrist/ vnd die Babylonische Huer seye/ mit deren alle König auff Erden/ insonderheit seiner Religion zugehörane Kayser/ König/ vnd alle Catholische Chur- vnd Fürsten gehuret haben/ die lautere bittere warheit seyn/ deren die Lutherischen vnd Caluinisten jederzeit/ vnd noch geständig.

Pag. 10. 11. vnd 12. werden die Geistliche Chur- vnd Fürsten geschorne vnd nicht geborne Fürsten/ Erzpriester zu Maynz/ Confrater zu Trier/ Caplan zu Speyer/ der Kay. May. vbermütige Prælaten/ Edelleuth von dem Ghaw vnd Moselstrom genende.

Insignis modus acquirēdi Pap. 13. vnd 14. macht Calumniant zwischen Geistlichen gebornen vnd Adelichen Herkommens Chur- vnd Fürsten diesen vnderschied/ daß jene zu der Regierung erbohren/ diese aber kein Schloß/ Beste/ noch Stätt/ zc. haben/ sondern mit zehen tausent gülden Reiniß vorlieb nehmen/ vnd keine gnädige Herren genende werden sollen.

Pag.

5
Pag. 15. werden die von Edelleuthen herkommene Chur-
vnd Fürsten Geistliche/ Kriegerische Prælaten Mord/ Ehe-
bruchs/ Hurerey/ vnd Sodomiterey bezüchtiget/ vnd vor sol-
che Regenten angeben/ die ihres Berufs vnd Bettens ver-
gessen/ Krieg vnd Blutvergüssen anzurichten sich zum höch-
sten lassen angelegen seyn.

Pag 20. müssen die hochgeschorne zarte Herlein/ Maynz/
Trier/ Wormbs/ Speyer/ 2c. mit freuel vnd muthwillen so
weit vbertragen seyn/ daß Sie bey der Röm. Kay. May. die
correspondierende Chur- vnd Fürsten/ vnd zu forderst dem
Churfürsten Pfalzgraffen als einem Rebellen vngehör-
samen Churfürsten/ vnd der dem Kayser nach der Kron drach-
te/ beschuldigen vnd anlagen dörfen.

Pag. 12. sagt Calumniant, die Kay. May. habe der cor-
respondirenden Vnion zum höchsten gerührt/ vnd zu steiffer
Fortsetzung derselben die vnirte Stände ganz äusserig erin-
nert/ vnd vermahnet.

Der vbriger inhalt ist voller Lasterens vnd bedrohens/ vnd
mags der günstige Leser selbst lesen vnd examiniren.

Was mich in specie betrifft/ seht Calumniant pag. 10.
daß stylus, & calamus die authores des Calvinischen Mo-
dels, vnd Bingerdorffischen discurs verrathe/ nennet mich
darauff also bald einen vermessenen/ stolzen/ hochtragenden/
flugen vnd weltweisen Erzpriesterlichen Maynzischen Hoff-
rath/ Effrenis impudentia hominem, der seinen Herren/
wie Alexandri Magni Musicus, so reissig vnd kriegerisch
mache/ daß er in seinem höhenerlebten Alter nichts/ dann von
waffen/ ja waffen vber waffen sagen kan.

*Si sufficit ac-
cusare, quis
insons erit?*

Pag. 15. Muß ich diesem Calumnianten zu einem Ex-
empel der Bischöffen Ehebruchs dienen.

Pag. 9. vnd 10. vnd durch den ganzen Context werde bey-
de obgemelte Authores zum gewlichsten angegriffen / bes-
dröhet / vnd dem Herck vbergeben. Dieß sein hauptsächlich
deß verpükten V Veneri Alberti aufgegoßene vnuer-
schämte Lügen vnd Iniurien / was nun darauff Catholische
Kaiser / König / Potentaten / Chur- vnd Fürsten zu ihrer de-
fension einzuwenden / vnd vorzunehmen haben mögen / das ist
vnd bleibt billig denselben frey gestellt.

So viel aber meine Ehrenrettung anlangt / frage ich dich
V Venerere Alberte ab Obrinca erstlich / wer der auffrichti-
ger redlicher Teutscher sey / so deines ermessens vernünftig
vnd wol gesagt / daß ich diese wort / Euangelicis factam fi-
dem rumpant Episcopi nostri / offte in reden führe?

Vnd antworte dir mit Teutschen Worten / daß du / vnd
dein Referent solches wie Ehrenuergessene Ehrenrauber in
ihre Hals liegen / bißlang sie es mit beständigem Schein
wahr machen / darzu dir dein vnd aller Lügen Vatter gewiß-
lich keine argumenta wird an hand geben können.

Zum andern / daß du mich einen vermessenen / Sto'ken / 2c.
Hoffrath nennest / laß ich meinem Gott / der alle Herken fen-
net / vrtheilen / vnd mögte gern wissen / ob du solches auß eyge-
ner Wissenschaft / vnd mit mir gepflogener Rundschaft /
oder aber auß deines Gleichen relation redest.

Daß du mich / Drittens / turpiter alludendo ad nomen
familia, Effrenis impudentia hominem, das ist / einen vns-
gehaltes

gehaltenen unverschämten Mann / außschreyest / das hatt
 dir dein Ehrendiebisch Herz eingeben / vnd wirst du vnd dein
 Anhang solches in Ewigkeit zu beweisen nicht vermögen.

Bey dem Vierdten Puncten / da du mich bezüchtigst / also
 sol te ich dem Erzpriester zu Maynz gebornen Edelman vom
 Gaw / (den gleichwol Kayser vnd König / ja die ganze Welt
 vor ein n bestättigten Erzbischoffen zu Maynz / Erscank-
 lern durch Germanien / vnd des H. Römischen Reichs Fried-
 liebenden Churfürsten /) wie viel hundert Jahr auch seine löb-
 liche Vo-fahren gewesen / (billig halten / ehren vnd respectis-
 ren /) zu Krieg vnd Aufruhr rathen / vnd wie Alexandri Ma-
 gni Musicus der gestalt Kriegerisch machen / das er nichts
 dan n waff-n schreye / zc. hettest du billig / da je eine redliche
 Deutsche Ader bey dir gewesen / des Löblichen Churfürsten
 verschon-n / vnd lieber dein Gift wider mich allein außgießen
 sollen. Aber weil deine Ehre uergessene Zunge kein Zaum
 hat / magstu wol gewertig seyn / was solche von Gott durch
 eigene Tugend erhobene Edelleuthe vom Gaw / vnd am
 Messe-strom in Recht zu thun vermögen.

*Culpa suos te-
 nent autho-
 res.*

Meines theils antworte ich dir rund / das du dem Fried-
 liebenden Churfürsten zu Maynz / zc. meinem Gnädigsten
 Herren / noch mich nicht kennest / würdest sonst von Beyden
 so leichtfertig nit vrtheylen / vnd kanst wol mit Sicherheit
 glauben / das S. Churf. Gn. des hohen Verstands seyn / das
 dieselbe sich von einem Rath / oder Diener wider ihr angebor-
 nes Friedliches Gemüth zu Krieg vnd Waff-n nie bereden
 lassen / vnd mögte ich den Ehrlichen Mann gern sehen /
 der deinem falschem Angeben nach solche gewaffnete reden /
 vnd concilia gehört / oder thätlich erfahren hette / das kan-
 ch mit Warheit zu Gott bezeugen / das Zeit wehrender
 meiner

meiner Dienerschaft zumahl keine kriegerische Concilia vor
 gangen/ Als was zur abgezwungener von Gott/ vnd der Na-
 tur selbst in recht zugelassenen Defension abh seiten der
 sämtlichen Catholischen Chur- Fürsten vñ Stände hat be-
 dacht werden müssen/ Vnd da ich/ oder andere zu krieg/ vnd
 Offension das geringst eingerathen/ das wir bey Hoff nicht
 geduldet worden/ jedoch will ich deiner vnd deines Referenten
 probation gewertig seyn.

Dein leichtfertigs der Bischoffen Ehebruchs Exempel/ so
 viel du es eh endiebischer weiß auff m. in ehelichs Weib ge-
 richtet/ laß ich zum 5. dem lieben Gott/ vñnd der hohen D-
 brigkeit/ vor deren ichs gebürlich geandet/ zu deiner straff be-
 fohlen seyn.

*Calumniare
 audacter,
 semper re-
 manet, tibi
 furca.*

Zum Sechsten vñ letzten befremde mich zum höchstē/ das
 dich dein verrätherisch Herk so fern vbertragen / in dem du
 mich ex sola præsumptione, vel inuidorum falsa relatio-
 ne vor den authorem beyder offgemelter famos schriften
 darffst angeben / vnd ex hoc præsupposito deines gefallens
 vor einen Erkschelman/ Gottesdieb/ Auffrührer vñ was dern
 vnartigen tittul mehr seindt/ nicht allein scheltest/ vnd schmä-
 hest /sonder auch bey allen Euangelischen König/ Chur-
 vnd Fürsten / als wann dieselbe ich höchst sträfflicher weiß (sic
 pag. 9. sonant verba) an ihren Königlichen Würden hohen
 Cur- vnd Fürstlichen Ehren zum gewlichst in iuriret vnd
 geschmähet/ verklaget/ in gefahr stellet/ vñnd endlich mit
 Raad Galgen vñnd Zungen aufreißen bedrohst.

Merck's aber auff Wernere was ich dir antworte/ se-
 pulchrum patens est gutturtuum, ich bin beyder von dir
 angezogener lasterschriften author nicht/ kenne denselben
 nicht

9
nicht / ich hab die Evangelische König / Chur- und Fürsten
im geringsten zeit lebens nicht injuriret / vnd weiß Gott Lob/
besser als du / die von Gott verordnete hohe Obrigkeit ohne
Vnderschied der Religion / der gebür zur Ehren / dessen / wie
ich mich im freyen Gewissen zuerfrewen. Also fallen hingen-
gen alle wider mich als dem vermeinten authorn / von dir fäl-
schlich zugelegte calumniæ vnd Vnchristliche iniuriæ / Be-
drohungen / vnd Straffen dir auff deine Seel vnd Rücken.

Vnd auff daß ich meine Vnschuld vnd Erklärung ohne
Vnderschied bey Jedermänniglich handgreifflich beweisse:
Beruffe ich dich / V Vernere Alberte ab Obrinca, siue ve-
rum siue falsum sit nomen / vor die Röm. Kay. May. vn-
serm / Allergnädigsten Herrn / oder vor derselben vnd des Röm-
mischen Reichs Cammergerichte zu Speyer / oder vor alle
Evangelische König / Chur- und Fürsten / (die du mir mit of-
fentlichen Lügen zu wider zumachen dich beflieffen /) oder vor
den Hochlöblichen Churfürsten zu Sachsen / &c. mit vnges-
schewetem Erbieten dir zu recht zustehen / zu antworten / vnd
ihrem rechtlichen iudicio mich submittiren / darob du vnd
Männiglich zusehen / daß ich deinem lügenhafften Angeben
gemäß / die Evangelische König / Chur- und Fürsten nicht / wie
du die Catholische Stände / an Ehren vnd Wården angreif-
fe / sondern daß ich deren König / Chur- und Fürstlichen hos-
hem Gemüht vnd iudicio diese meine defensions Sache vl-
tro vertraue vnd übergebe.

*Qui iure suo
vtitur, nemi-
ni facit iniu-
riam.*

Bistu nun nicht der Erkschelm / Erkgottesdieb zum Ras-
benstein / Rad- vnd Galgenmässiger Schandvogel / Erkböß-
wicht / der Lügen vnd ihrem Vatter dem Leidigen Teuffel ers-
gebner Erkbub / vnd Ehrenrauber / wie in deiner Schrifft zu
finden. So ziehe dein erdichtten Nahmen den Ring vnd Lar-
uen

uen ab/offenbahre dich/rette für Kayser vnd König / nach ei-
 gener Wahl/benenne dir vnd mir vber deine vnerweißliche Läs-
 gen einen Richter / klage mich an / vnd lasse mich zuverant-
 wortung kommen. Würdestu aber dich bey deinem Eingebere
 dem Teuffel verborgen halten / so mustu billich von mir / vnd
 der ganken Welt / bevoorauß bey denen / die dich mit rechtem
 Nahmen kennen / mit oberzehnten Tituln in Ewigkeit gezier-
 ret verbleiben.

*Mentita est
 iniquitas sibi*

Zum Schluß erbiere hiemit Alle der Christenheit Hoch-
 löbliche Regenten/Kayser / Königen/ Chur- vnd Fürsten / zc.
 die wollen diese meine Ehrenrettung in Gnaden vermercken/
 dem Calumnianten ante probationem keinen Glauben
 zustellen/den schuldigen wie recht straffen / vnd mich als Vn-
 schuldig belaidigten vor angedroheten Gewalt schützen / vnd
 defendiren/ in sonderbahren Betrachtung / da im Römischen
 Reich dergleichen represalia/vnd gefährliche Thatlichkeiten
 verflattet würden/das nemblich ein Stand se nem Wüstand
 gefellige Diener annehmen müste / oder aber dieselbe an Leib
 vnd Leben (wie dieser Calumniant vnd andere schreiben dürf-
 fen)/verfolgt werden solten/das dardurch der gemeynlicher
 Landfriede gänzlich auffgehoben / vnd der Friedlicher seiger
 Reichsstande in offenen Krieg außschlagen müste / welches
 wie es in des verdeckten Calumnianten Macht nicht stehet:
 Also werden es die Röm. Kay. Mayest. zeitlich zu remediz-
 ren wissen.

Matth. 5.

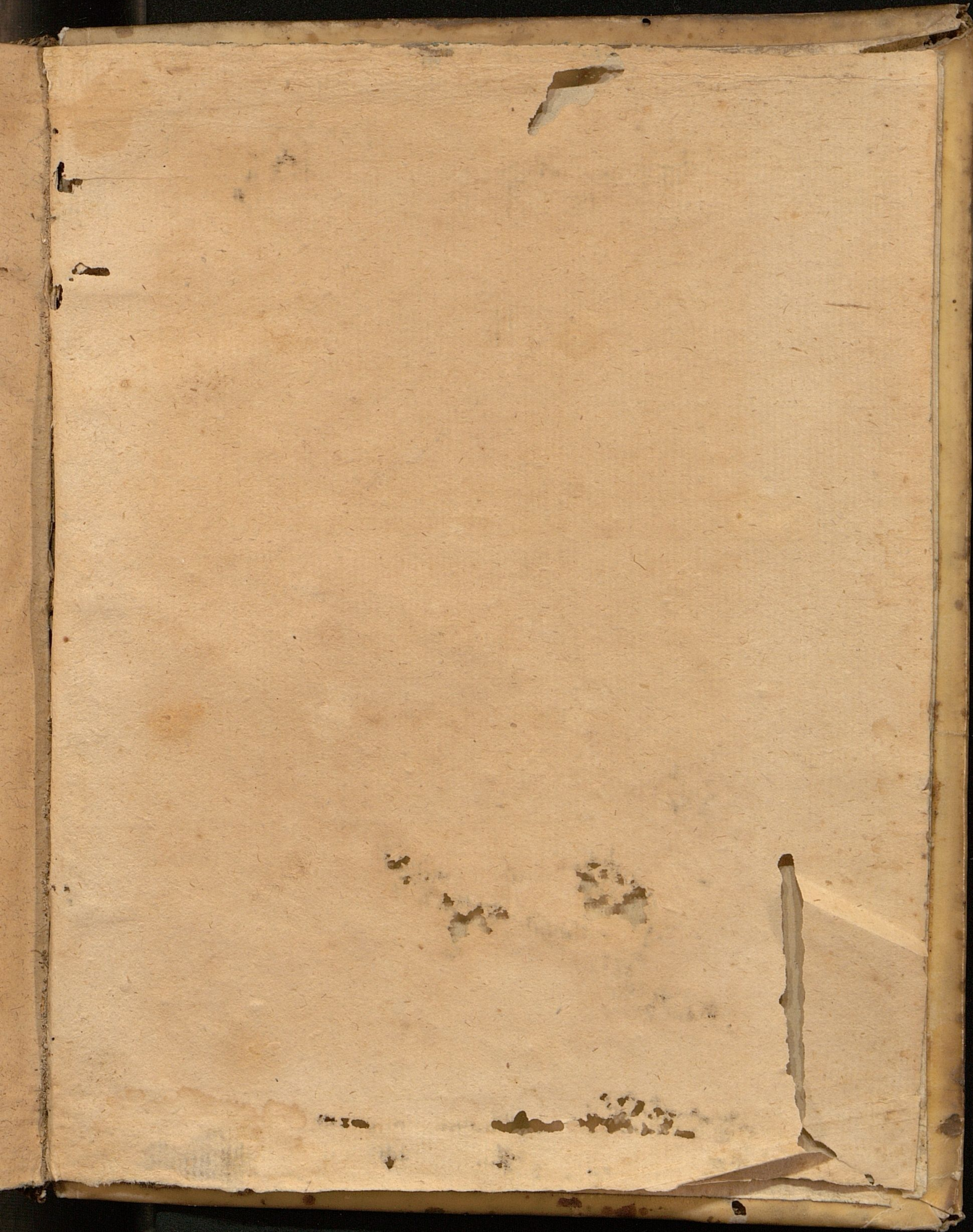
*Beati estis cum maledixerint vobis, & persecuti vos fue-
 rint, & dixerint omne malum aduersum vos, mentien-
 tes propter me.*


*Responde stulto secundum stultitiam suam, ne videatur
 sibi sapere, aut verum dicere.*

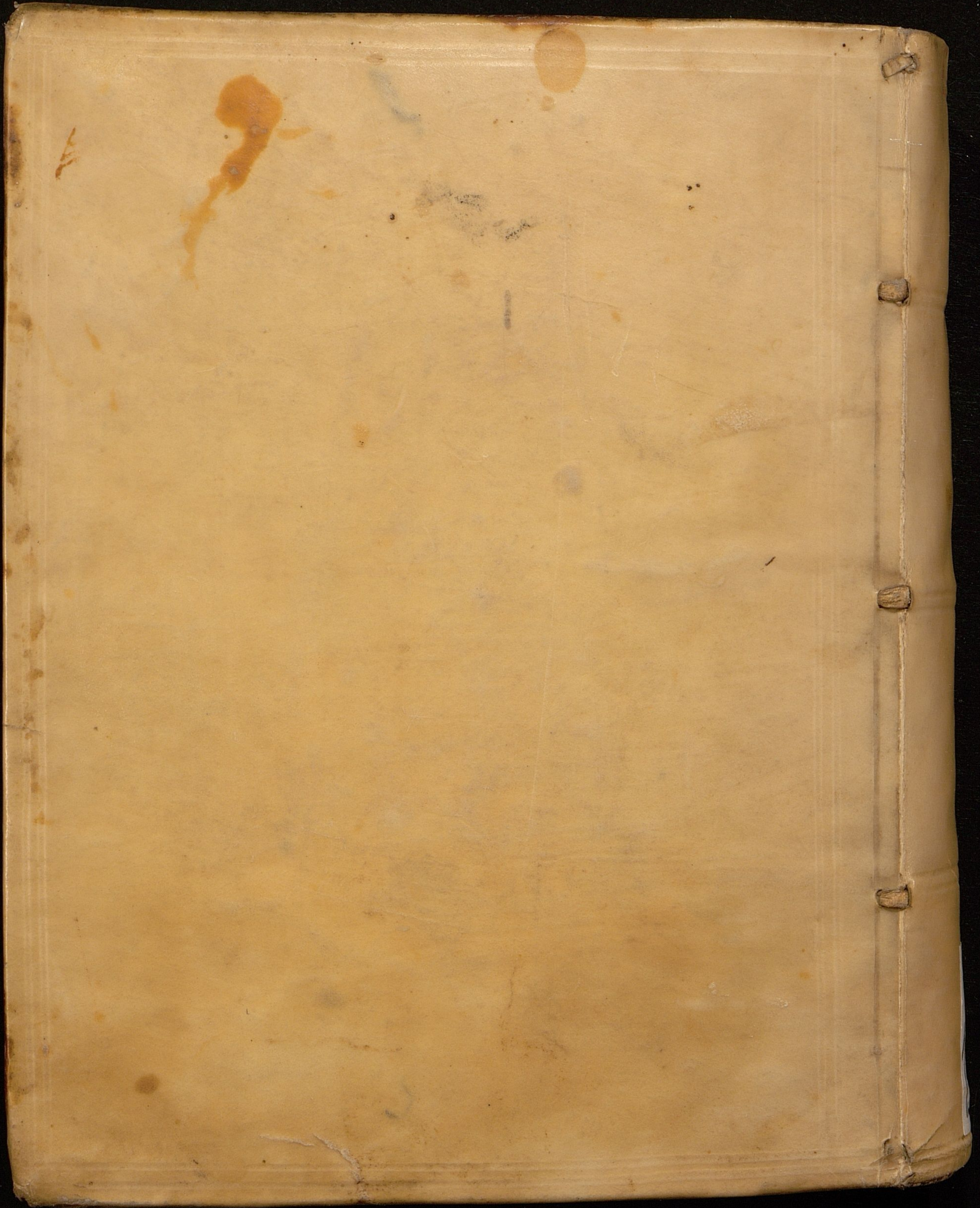
E N D E.













11

Nothwendige
Abgetrungenene Ehrenret-
tung Wilhelm Ferdinands von Efferen/
Chur-Fürstlichen Mainzischen Rath vnd Vice-
chumbs zu Aschaffenburg/

Wider

Einen Bößhafften Calumnianten / welcher
sich mit erdichtem Nahmen Wernerum Albertum ab
Obrinca nennet / vnd die zwo von Christian Gottlieb von Friedberg/
vnd Christoffen von Ungersdorff newlich in Truck außgebene
Schrifteen Politischer weiß / jedoch mit vnmenslichen
iniurien Hohen vnd Nidernstands Personen
zu widerlegen vnderstehet /

Der Wahrheit zu Schutz vnd Stewer / der Lügen aber zu ewigen
Schanden ins Römisch Reich publicirt den
15. Iunii, 1617.



Im Jahr/ M. D C. X V I I.

Franckfurt/ bey Theobald Schönwetter zu finden.

